



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Volkswirtschaftsdepartement EVD
Staatssekretariat für Wirtschaft SECO
Grundlagen Arbeit und Gesundheit ABGG

Mutterschutz

Ulrich Schwaninger

8. Mai 2012

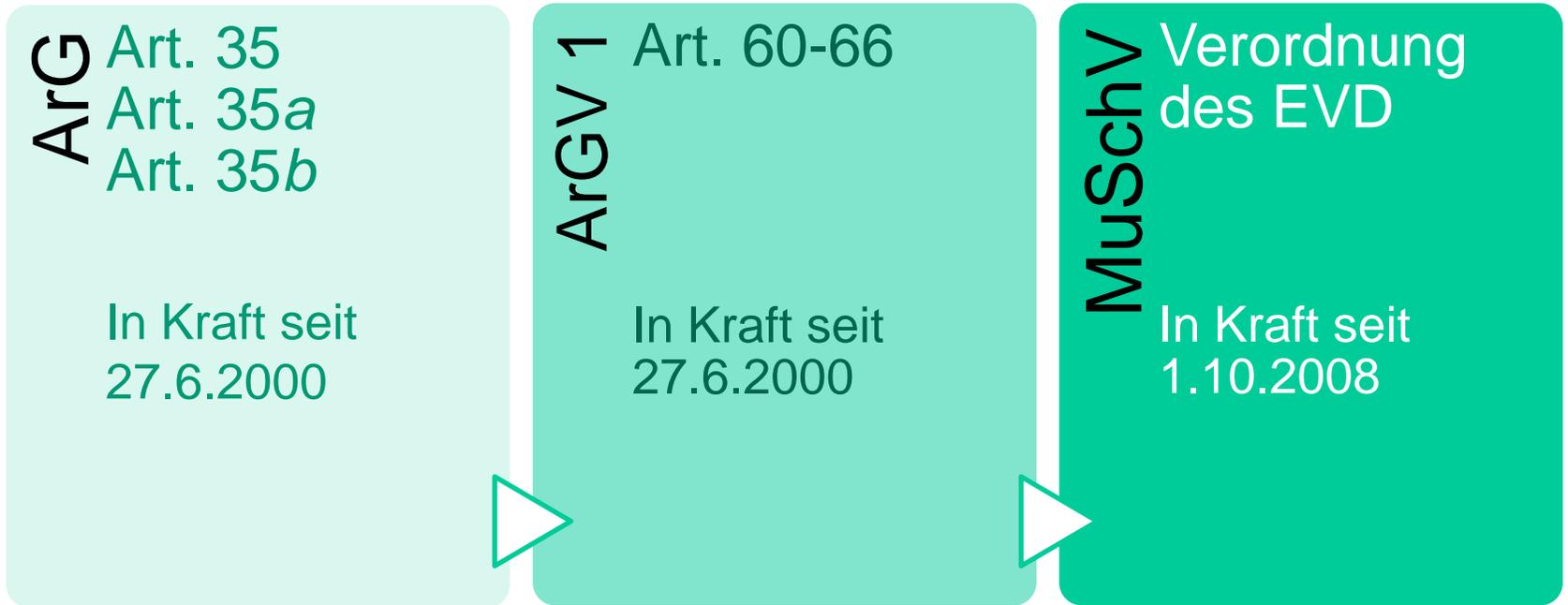


Bedeutung des Mutterschutzes heute

- Verwischen der Grenzen typischer Berufe von Mann und Frau
- Hoher Beschäftigungsgrad der Frauen vor und nach dem Mutterschaftsurlaub
- Gefährdungen im Hinblick auf eine mögliche Schwangerschaft und Mutterschaft (→ASA)
- Geeignete Schutz- und Entlastungsmassnahmen (→Arbeitgeber)
- Proaktives Vorgehen
- Diskriminierung verhindern



Mutterschutz: Rechtliche Grundlagen





Vorgehen Mutterschutzverordnung (MuSchV)

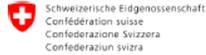
- **Basis: Gefährdungsermittlung und Risikobeurteilung**
ASA-Spezialisten (z.B. Arbeitsmediziner, Arbeitshygieniker)
- **Arzt/Ärztin stützt Entscheid** hinsichtlich der Beschäftigung
(MuSchV Art. 2 Abs. 2) **auf:**
 - a. die **Befragung und Untersuchung** der Arbeitnehmerin;
 - b. das **Ergebnis der Risikobeurteilung**;
 - c. allenfalls **weitere Informationen**.
- **Arzt/Ärztin informiert Arbeitnehmerin** und stellt **Zeugnis** mit dem **Entscheid zuhanden des Arbeitgebers** aus.
- **Arbeitgeber trägt die Kosten** für diese Aufwendungen.



Merkblatt für den Arbeitgeber

SECO: Mutterschutz > Publikationen:

<http://www.seco.admin.ch/themen/00385/00390/00399/00401/index.html?lang=de>



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Volkswirtschaftsdepartement EVD
Staatssekretariat für Wirtschaft SECO
Arbeitsbedingungen
Grundlagen Arbeit und Gesundheit

Mutterschutz Informationen für den Arbeitgeber

Vorliegendes Merkblatt erläutert die Vorgehensweise bei der Umsetzung der gesetzlichen Vorschriften für den Mutterschutz. Es richtet sich an die Betriebsverantwortlichen, die gemäss der EKAS-Richtlinie Nr. 6508¹, gestützt auf die Grundsätze der Art. 11a ff. der VUV² und gemäss Art. 63 der ArGV 1³ Abs. 1 "Risikobeurteilung und Unterrichtung", eine Gefährdungsermittlung und Risikobeurteilung in Hinblick auf das Eintreten einer Schwangerschaft sowie für die Dauer von Schwangerschaft und Stillperiode vornehmen. In der Regel muss zu diesem Zweck eine fachlich kompetente Person gemäss Verordnung vom 25. November 1996 über die Eignung der Spezialistinnen und Spezialisten der Arbeitssicherheit beigezogen werden. Der Beizug kann auch branchenweit und als Teil der Branchenlösung erfolgen.

Gesetzliche Vorschriften

Folgende Artikel befassen sich mit dem Mutterschutz: ArG⁴ Art. 35-35 b, ArGV 1 Art. 60-66. Die Auslegung der Artikel sind in den Wegleitungstexten⁵ nachzulesen.

Gemäss dem Art. 62 Abs. 4 ArGV 1 hat das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement (EVD) eine Verordnung über gefährliche und beschwerliche Arbeiten bei Schwangerschaft und Mutterschaft⁶ (sog. "Mutterschutzverordnung", in Kraft seit 1.4.2001, rev. am 1.10.2008) erlassen. Diese erläutert die Beurteilungskriterien der Gefährdung, die Grenzwerte, stark belastende Arbeitssysteme und Ausschlussgründe.

Vorgehen

Das Ablaufschema (unten) gibt Ihnen Aufschluss über die Vorgehensweise. Sie erkennen daraus, dass eine Gefährdungsermittlung und Risikobeurteilung, ermittelt durch einen/eine ASA-Fachspezialisten/-in (Arbeitshygieniker*, Arbeitsmediziner*) Grundlage jeglicher Beurteilung ist. Der/Die ASA-Fachspezialist/-in verfasst einen Bericht zu Ihren Händen. Darin werden Massnahmen zum Schutze von Schwangeren und Stillenden aufgelistet.

Die Massnahmen können folgender Art sein:

- Massnahmen technischer Art (z.B. Schutzvorrichtungen)
- Massnahmen organisatorischer Art (z.B. Versetzung von Schwangeren/Stillenden in einen nicht gefährdenden Bereich, zeitliche Begrenzung von gefährdenden Tätigkeiten)
- Massnahmen persönlicher Art (z.B. Persönliche Schutzausrüstung)

¹ EKAS-Richtlinie Nr. 6508 vom 1.1.2007

² SR 832.30

³ SR 822.111

⁴ SR 822.11

⁵ BBl Best.-Nr. 710.255.d (www.bundespublikationen.admin.ch) oder download über

<http://www.seco.admin.ch/dokumentation/publikation/00009/0002701569/index.html?lang=de>

⁶ SR 822.111.52

⁷ http://www.sqah.ch/downloads/mitglieder30_1.2009.pdf

⁸ <http://www.sqam.ch/de/ibk/kaapacl.pdf>

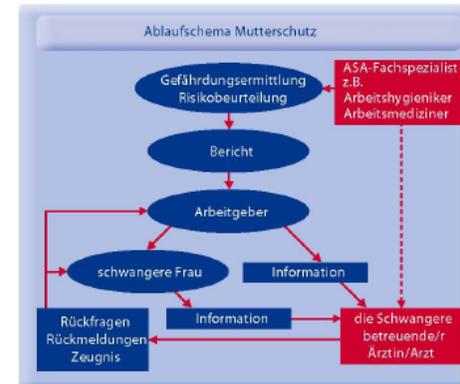
März 2009, ABGG/ewu

Seite 1 / 2

Staatssekretariat für Wirtschaft SECO
Erlingerstrasse 31, 3003 Bern
Tel. +41 (31) 322 29 48, Fax +41 (31) 322 78 31
info@seco.admin.ch
www.seco.admin.ch

Der Bericht des/der ASA-Fachspezialisten/-in gibt Ihnen Aufschluss darüber, in welcher Weise der Schutz der Schwangeren/Stillenden sicherzustellen ist. Sie gehen dabei wie folgt vor:

- Information der Schwangeren/Stillenden über das Resultat der Gefährdungsermittlung. Dazu gehört auch die Information anderer Arbeitnehmerinnen, die im Falle einer Schwangerschaft ebenfalls gefährdet wären.
- Umsetzung der Schutzmassnahmen (technischer, organisatorischer bzw. persönlicher Art) gemäss Anweisung im Bericht des/der ASA-Fachspezialisten/-in.



- Überprüfung der Einhaltung der angewiesenen Schutzmassnahmen
- Information der/des die Schwangere/Stillende betreuenden Ärztin/Arztes mittels Kopie des Berichts
- Die Ärztin/der Arzt hat bei verbleibenden Unklarheiten die Möglichkeit, an Sie bzw. an den/die ASA-Fachspezialisten/-in zu gelangen.
- Aufgrund der Beurteilung im Bericht und unter Berücksichtigung des Zustandes der Arbeitnehmerin wird Ihnen die Ärztin/der Arzt ein Zeugnis erstellen, in dem Ihnen eine Beurteilung im Hinblick auf eine weitere Beschäftigung mitgeteilt wird.

Auskünfte

SECO Arbeitnehmerschutz Tel. 031 322 29 48
SECO Grundlagen Arbeit und Gesundheit Tel. 043 322 21 00
SECO Eidg. Arbeitsinspektion Ost Tel. 043 322 21 20
Kantonale Behörden Arbeitsinspektorat, www.arbeitsinspektorat.ch

Seite 2 / 2



Dokumentation zum Mutterschutz

Der **Arbeitgeber** ist verpflichtet, dem/der betreuenden Arzt/Ärztin eine **Dokumentation** abzugeben:

- Sie beinhaltet eine **Risikoanalyse**;
- Sie kann **Bestandteil einer ASA-Lösung** sein;
- **Liegt sie nicht vor**, kann der/die betreuende Arzt/Ärztin ein **Verbot für eine weitere Beschäftigung** aussprechen und Meldung an die Vollzugsbehörde erstatten.



Mutterschutzverordnung: Gründe für Beschäftigungsverbot

Eine schwangere Frau oder stillende Mutter darf nicht beschäftigt werden (MuSchV Art. 2 Abs. 3), wenn

- a. **keine oder eine ungenügende Risikobeurteilung** vorliegt;
- b. die erforderlichen **Schutzmassnahmen nicht umgesetzt bzw. nicht eingehalten** werden;
- c. die getroffenen **Schutzmassnahmen nicht genügend wirksam** sind;
- d. **Hinweise auf eine Gefährdung** der Frau oder des Kindes bestehen.

Fazit: In diesem Fall muss der/die die Frau betreuende Arzt/Ärztin ein **Beschäftigungsverbot** aussprechen.



Mutterschutzverordnung: Gefahrenliste

Risikobeurteilung und Unterrichtung

(gemäß ArGV 1 Art. 63 und MuSchV vom 1.10.2008)

Gefahrenliste mit Beurteilungskriterien:

- **Vor Beginn der Beschäftigung:** Mikroorganismen, chem. Gefahrstoffe
 - Art. 10: Mikroorganismen
 - Art. 13: chemische Gefahrstoffe
- **Ab Kenntnis der Schwangerschaft:** physikalische Gefahren
 - Art. 7: Bewegen schwerer Lasten
 - Art. 8: Arbeiten bei Kälte oder Hitze oder bei Nässe
 - Art. 9: Bewegungen und Körperhaltungen mit vorzeitiger Ermüdung
 - Art. 11: Arbeiten unter Einwirkung von Lärm
 - Art. 12: Arbeiten unter Einwirkung von ionisierender Strahlung



Bewegen schwerer Lasten, ermüdende Bewegungen oder Körperhaltungen



Quelle:
Branchenlösung
swissbaker®

Mutterschutz

EVD/SECO/ABGG – U. Schwaninger



Repetitive Tätigkeit, ungünstige Körperhaltung



Mutterschutz

EVD/SECO/ABGG – U. Schwaninger



Prüfmittel ungünstige Körperhaltungen

- **Risiko:** Frühgeburt
- **Gefährdungsermittlung:**
z.B. mittels Prüfmittel SECO
«Gesundheitsrisiken Bewegungsapparat»
→ individuelle Ermittlung
- **Beispiele:**
Reinigungsdienste,
Bandfertigung

The screenshot shows the SECO website interface. At the top, it identifies the Swiss Confederation and the Federal Department of Economic Affairs (EVD). The main navigation bar includes 'Aktuell', 'Themen', 'Dokumentation', 'Dienstleistungen', and 'Das SECO'. The 'Dokumentation' section is active, leading to 'Prüfmittel und Leitfaden «Gesundheitsrisiken Bewegungsapparat»'. The page content includes a description of the assessment tool, a list of authors (Direktion für Arbeit - Arbeitsbedingungen), and download links for the assessment tool and the guide. The assessment tool is priced at 0.00 CHF, and the guide is priced at 10.00 CHF. The last update date is 14.07.2009, and the file size is 401 kb.



Hilfsmittel SECO: Checkliste OCIRT

Bundesverwaltung admin.ch
Eidg. Volkswirtschaftsdepartement EVD
Staatssekretariat für Wirtschaft SECO

Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Startseite | Übersicht | Kontakt | Index | Printtool | Extranet Arbeitsbedingungen
Deutsch | Français
Italiano | English

Aktuell | Themen | **Dokumentation** | Dienstleistungen | Das SECO

Zugang zu Dokumenten nach dem Öffentlichkeitsgesetz
Gesetzgebung
Medieninformation
Zahlen und Fakten
Publikationen und Formulare
Regelmässige Publikationen
Broschüren
Veröffentlichungsreihen
Studien und Berichte
Merk- und Informationsblätter
Arbeit
Spezialthemen
Formulare
Arbeitspapiere
Die Volkswirtschaft
Schweizerisches Handelsamtsblatt (SHAB)
Kommission für Konjunkturfragen
SAS Dokumente / Akkreditierungsgrundlagen
SAS Publikationen
Suisseurope
Links

Startseite > Dokumentation > Publikationen und F... > Merk- und Informati... > Arbeit > Checkliste OCIRT «M...
zur Druckversion

Suchen im SECO

[erweiterte Suche](#)

Checkliste OCIRT «Mutterschutz am Arbeitsplatz»

Die Arbeitsbedingungen müssen so sein, dass die Gesundheit der schwangeren oder stillenden Frau und des Kindes nicht gefährdet wird.



Autor/en: SECO-Arbeitsbedingungen, OCIRT (Genf)

Preis in CHF: 0.00, Verfügbar nur als PDF-Datei. Keine gedruckte Ausgabe.

Download:  [Checkliste OCIRT «Mutterschutz am Arbeitsplatz»](#)
Letzte Änderung: 08.02.2012 | Grösse: 354 kb | Typ: PDF

Staatssekretariat für Wirtschaft SECO
[Kontakt](#) | [Rechtliche Grundlagen](#)

Mutterschutz

EVD/SECO/ABGG – U. Schwaninger



Merkblätter Berufsarten

Gewerbeaufsicht Baden-Württemberg:

<http://www.gewerbeaufsicht.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/15999/>



Gewerbeaufsicht Baden-Württemberg

VERÖFFENTLICHUNGEN

SERVICE UND INFORMATION

- Publikationen
- Organisation
- Vorschriften
- Formulare
- Merkblätter**
 - Abfallrecht - Merkblätter
 - Arbeitsschutz - Merkblätter
 - Jugendarbeitsschutz - Merkblätter
 - Mutterschutz - Merkblätter**
 - Anträge auf Zulassung zur Kündigung nach § 18 Abs. 1 Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz
 - Anträge auf Zulassung zur Kündigung nach § 9 Mutterschutzgesetz
 - Individuelle Beschäftigungsverbote
 - Nichtraucherschutz am Arbeitsplatz
 - Werdende Mütter als Kosmetikerinnen und Fußpflegerinnen
 - Werdende Mütter an Bedientheken
 - Werdende Mütter an Tankstellen
 - Werdende Mütter bei der Reinigung von Innenräumen
 - Werdende Mütter bei der vorschulischen Tagesbetreuung von Kindern
 - Werdende Mütter im ambulanten Gesundheitswesen
 - Werdende Mütter im Angestelltenverhältnis an Schulen

Sie sind hier: Gewerbeaufsicht > ServiceUndInformation > Merkblätter > Mutterschutz - Merkblätter

zum Login Was ist neu? Personalisierung

Mutterschutz - Merkblätter

Arbeit und Arbeitsplatz dürfen die Gesundheit der werdenden Mutter und des Kindes nicht gefährden. Die Arbeitsumgebung muss deshalb entsprechend eingerichtet und gestaltet werden. Der Arbeitgeber ist verpflichtet, rechtzeitig für alle Tätigkeiten die Risiken für die Sicherheit und Gesundheit und die Auswirkungen auf Schwangerschaft oder Stillzeit selbst oder durch beauftragte zuverlässige und fachkundige Personen zu beurteilen. Er muss die notwendigen Schutzmaßnahmen festlegen und die werdende Mutter vom Ergebnis der Beurteilung und von den notwendigen Schutzmaßnahmen unterrichten. Außerdem muss der Arbeitgeber gesetzliche Beschäftigungsverbote beachten.

Die Fachgruppe Mutterschutz der Regierungspräsidien in Baden-Württemberg hat eine Reihe von beschäftigungsbezogenen Merkblättern entwickelt, die auf die jeweiligen Schutzmaßnahmen eingehen.

- Anträge auf Zulassung zur Kündigung nach § 18 Abs. 1 Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz
- Anträge auf Zulassung zur Kündigung nach § 9 Mutterschutzgesetz
- Individuelle Beschäftigungsverbote
- Nichtraucherschutz am Arbeitsplatz
- Werdende Mütter als Kosmetikerinnen und Fußpflegerinnen
- Werdende Mütter an Bedientheken
- Werdende Mütter an Tankstellen
- Werdende Mütter bei der Reinigung von Innenräumen
- Werdende Mütter bei der vorschulischen Tagesbetreuung von Kindern
- Werdende Mütter im ambulanten Gesundheitswesen
- Werdende Mütter im Angestelltenverhältnis an Schulen

Mutterschutz

SUCHE

suchen

Erweiterte Suche Inhaltsübersicht

FORMULARE UND VORLAGEN MUTTERSCHUTZ

- Mitteilung über die Beschäftigung werdender Mütter

Mutterschutz

EVD/SECO/ABGG – U. Schwaninger



ASA-Lösung

FMH: Praxisassistentin:

http://www.fmh.ch/service/medizinische_praxisassistentin/mutterschutz.html



Verbindung der Schweizer Ärztinnen und Ärzte
Fédération des médecins suisses
Federazione dei medici svizzeri
Swiss Medical Association

Umsetzung der Mutterschutz- verordnung in Arztpraxen



Mutterschutz

EVD/SECO/ABGG – U. Schwaninger



Mutterschutz: Informationen

Zielgruppen:

- **Arbeitnehmerinnen:** Faltblatt **Schwangerschaft, Geburt, Stillzeit** (SECO)
Broschüre **Mutterschaft – Schutz der Arbeitnehmerinnen** (SECO)
- **Betriebe:** Merkblatt **Informationen für den Arbeitgeber** (SECO)
Übersicht Mutterschutz und Schutzmassnahmen (SECO)
Checkliste OCIRT (SECO)
- **Branchen:** **Mutterschutz in Branchenlösung** (z.B. swissbaker, SMGV, Gastrosuisse, FMH)
Branchenbezogene Merkblätter (Gewerbeaufsicht Baden-Württemberg)
- **Vollzugsorgane:** **Mutterschutzverordnung (SR 822.111.52)**
als Bestandteil von ASA-Systemkontrollen



Zusammenfassung

- Mutterschutzvorschriften als **Bestandteil der ASA-Lösung**
- Wo (noch) nicht oder wo erst ansatzweise vorhanden:
im Zuge der Rezertifizierung erstellen.
- **ASA-Fachleute** stützen sich bei ihrer Analyse auf die **Gefahrenliste**. Zusätzliche Hilfsmittel: **Merkblätter Berufsarten** (GAA Baden-Württemberg).



Ausblick



Vollzugsorgane

überprüfen den Mutterschutz im Rahmen der ASA-Systemkontrolle und im Falle von eingegangenen Beschwerden.

Mutterschutz:

Wichtiger Aspekt im Rahmen des betrieblichen Gesundheitsschutzes.